

(3) Der Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe für neue Flaschen und Gläser beträgt für

a) Weinbrandflaschen	0,35 u. 0,7 l Inhalt
Fockingflaschen	0,35 u. 0,7 l Inhalt
Kabinettflaschen	0,35 u. 0,7 l Inhalt
Weißweinflaschen	0,71 l Inhalt
Rotweinflaschen mit Flachboden	0,7 l Inhalt
Kombinierte Weinflaschen	0,71 l Inhalt
Kronenkorkflaschen	0,7 l Inhalt
	je Stück 0,20 DM
b) Weithalskonservengläser	0,6 u. 0,9 l Inhalt
Marmeladengläser	500 g Inhalt
Honiggläser	500 g Inhalt
	je Stück 0,10 DM
c) Weithalskonservengläser	0,45 l Inhalt
	je Stück 0,05 DM

(4) Werden kombinierte Weinflaschen und Kronenkorkflaschen über 0,5 bis 0,7 l Inhalt für die Abfüllung von Most und Tafelwasser verwendet, wird ein Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. eine Verbrauchsabgabe in Höhe von nur 0,05 DM je Flasche erhoben.

### § 2

Die Abführung des Zuschlages zur Produktionsabgabe bzw. der Verbrauchsabgabe regelt der Minister der Finanzen.

### § 3

Die Verbraucher neuer Getränkeflaschen und Gläser dürfen den Zuschlag zur Produktionsabgabe bzw. die Verbrauchsabgabe nicht an die Abnehmer weiterberechnen.

### § 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1959

#### Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Wolf  
Mitglied der Staatlichen Plankommission

### Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Erzeugnisse der Lederindustrie.

Vom 8. Juni 1959

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind allen Verträgen zwischen Vertragspartnern zugrunde zu legen, die der Vertragspflicht gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes unterliegen, soweit sie die Lieferung von Erzeugnissen der Lederindustrie zum Inhalt haben.

### § 2

#### Verfahren bei Abschluß der Verträge

(1) Es sind Lieferverträge (s. Anlage) abzuschließen, die wenigstens ein Quartal umfassen sollen.

(2) Der Liefervertragsabschluß hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vertragszeitraumes zu erfolgen.

### § 3

#### Inhalt der Verträge

(1) In den abzuschließenden Lieferverträgen sind insbesondere Mengen, Lederart, Farbe, Dicke bzw. Rahmenart, Dimension, Narben und Liefertermine festzulegen.

(2) Ist dem Besteller beim Direktbezug vom Hersteller die Spezifizierung in den Farben und Narbungen bei Vertragsabschluß nicht vollständig möglich, so kann er 20 % der Vertragsmenge bis 6 Wochen vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes einteilen. Unterbleibt dies von seiten des Bestellers, so kann der Lieferer Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Wertes des Vertragsgegenstandes für jeden Tag der Überschreitung der für die Spezifizierung festgesetzten Frist, jedoch nicht mehr als 6 % berechnen. Der Liefertermin kann sich um die Zeit der verspäteten Spezifizierung in den Farben und Narbungen verschieben.

### § 4

#### Lieferzeitraum

(1) Der einzelne Lieferzeitraum ist vertraglich zu vereinbaren. Kommt zwischen den Vertragspartnern keine andere Vereinbarung zustande, beträgt er einen halben Monat.

(2) Lieferungen vor Beginn des vereinbarten einzelnen Lieferzeitraumes bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

### § 5

#### Sortimente

(1) Das prozentuale Verhältnis der nach den jeweils angewendeten Sortierungsvorschriften vorgesehenen Sorten soll entsprechend den geplanten Sorten vertraglich vereinbart werden. Der Besteller ist verpflichtet, in diesem Rahmen die Liefervertragsmengen anteilig nach den vorgesehenen Sorten abzunehmen. Eine Verrechnung innerhalb des gesamten Liefervertragszeitraumes ist zulässig.

(2) über- bzw. Unterlieferungen sind in den Positionen des Liefervertrages und ihren Zwischenlieferterminen

von bis zu 5 % bei	Mengen bis	100 qm	oder	50 kg
von bis zu 3 % bei	Mengen bis	500 qm	oder	250 kg
von bis zu 2 % bei	Mengen bis	1000 qm	oder	500 kg
von bis zu 1 % bei	Mengen über	1000 qm	oder	500 kg

zulässig. Jedoch ist die insgesamt vertraglich gebundene Menge zu liefern, wobei die Unter- bzw. Überlieferungen in einer Position durch entsprechende Über- oder Unterlieferungen in anderen Positionen auszugleichen sind.

### § 6

#### Kennzeichnung

Die Kennzeichnung erfolgt durch Angabe von Sorte, Prüfzeichen, Angabe des Herstellers, Maß in qdm und Kurzzeichen der Lederfarbenezrichtung (W = Wasserdeckfarbe, B = Binderdeckfarbe) auf jedem einzelnen Fell bzw. jeder einzelnen Haut sowie Farbnummer und bei Boxkalf Kurzzeichen für die Dickegruppe (1, m, k), bei den übrigen Lederarten die Stärke in mm auf jedem Pack.

### § 7

#### Abnahme im Betrieb

Die im § 8 vorgesehene Prüfung erfolgt nach Eingang der Leder beim Besteller bzw. bei Streckenlieferungen beim Empfänger. Abnahme der Sendung beim Lieferer ist in besonderen Fällen zwischen der WB Leder, WB Schuhe bzw. dem Staatlichen Versorgungskontor für Leder zu vereinbaren.